

STATUTEN

des „Forstbetriebes Schwyberg“ (forstliche Revierkörperschaft zur Bewirtschaftung der Wälder der Gemeinden des oberen Sense Oberlandes)

(Die in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermassen für weibliche und für männliche Personen)

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Name und Mitglieder

Artikel 1

¹ Die Gemeinden Oberschrot, Plaffeien und Plasselb (nachfolgend: die Partner) bilden unter der Bezeichnung "Forstbetrieb Schwyberg - forstliche Revierkörperschaft zur Bewirtschaftung der Wälder der Gemeinden des oberen Sense Oberlandes" des Kantons Freiburg (nachfolgend: die Revierkörperschaft) eine Revierkörperschaft im Sinne von Artikel 11 des Gesetzes über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen sowie von Artikel 2 bis 16 dessen Ausführungsreglements.

² Die Revierkörperschaft wird als öffentlich-rechtliche Körperschaft errichtet, welche über die Rechtspersönlichkeit verfügt.

³ Bei der Fusion von Gemeinden treten die neuen Gemeinden an die Stelle der bisherigen, ohne dass es dazu einer Statutenrevision bedarf.

Zweck

Artikel 2

Die Revierkörperschaft hat den Zweck:

- a) die Wälder im Eigentum ihrer Partner gemeinsam zu bewirtschaften, um die Zusammenarbeit zu erleichtern und die Bewirtschaftung, Nutzung und Überwachung der Wälder zu verbessern;
- b) die forstlichen Arbeiten zu koordinieren;
- c) eine gemeinsame ständige Forstequipe zu bilden und zu erhalten.

Dauer

Artikel 3

Die Revierkörperschaft besteht auf unbeschränkte Dauer.

Sitz

Artikel 4

Der Sitz der Revierkörperschaft befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

KAPITEL II

Organisation

Organe

Artikel 5

Die Organe der Revierkörperschaft sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) die Betriebsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

Die Amtsperiode der Delegiertenversammlung und der Betriebsleitung beträgt 5 Jahre. Sie fällt mit jener der Gemeindebehörden zusammen. Jeder Delegierte kann für höchstens drei aufeinander folgende Mandate gewählt werden.

Unvereinbarkeit Artikel 6

Es können nicht gleichzeitig der Betriebsleitung oder der Revisionsstelle angehören:

- a) Verwandte in direkter Linie
- b) Ehegatten und eingetragene Partner
- c) Verschwägerete ersten Grades
- d) voll- und halbblütige Brüder und Schwestern

(Dieselbe Bestimmung gilt für den Sekretär-Buchhalter und für den Betriebsleiter in Bezug auf die Mitglieder der Betriebsleitung und der Revisionsstelle.)

A. Die Delegiertenversammlung

Allgemeines Artikel 7

¹ Die Delegiertenversammlung (nachfolgend: die Versammlung) ist das oberste Organ der Revierkörperschaft. Jeder Partner verfügt über mindestens einen Delegierten. Jeder Partner verfügt über mindestens eine Stimme. Ein Delegierter darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmen vertreten. Die Stimmen werden proportional nach Waldfläche gemäss Betriebsplan verteilt. Die Berechnungsmethode geschieht gemäss dem Kostenverteiler im Anhang.

² Die Mitglieder der Versammlung, die in die Betriebsleitung gewählt werden, verlieren das Amt des Delegierten und sind zu ersetzen.

³ Die Gemeinde-Delegierten und ihre Stellvertreter werden gemäss Artikel 115 Absatz 4 des Gesetzes über die Gemeinden vom Gemeinderat bezeichnet.

⁴ Der Forstingenieur des 2. Forstkreises (nachfolgend der Kreisforstingenieur) und der Betriebsleiter nehmen von Amtes wegen an der Versammlung teil. Sie verfügen über beratende Stimme.

Einberufung Artikel 8

¹ Die Versammlung wird durch eine mindestens zwanzig Tage im voraus an alle Delegierten, an den Kreisforstingenieur, den Betriebsleiter und die Betriebsleitung verschickte Einladung einberufen. Die Einladung umfasst die von der Betriebsleitung erstellte Traktandenliste und die diesbezüglichen Unterlagen. Verstösse gegen diese Formvorschriften können zur Ungültigkeitserklärung der Beschlüsse führen.

² Die Versammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen, und zwar im September für die Aufstellung des Budgets und bis Ende März für den Rechnungsabschluss. Sie kann auf Ersuchen der Betriebsleitung, auf schriftlich begründetem Begehren jedes Partners oder auf Ersuchen des Kreisforstingenieurs oder des Betriebsleiters zusammentreten.

Befugnisse Artikel 9

1. Die Versammlung:

- a) wählt ihren Präsidenten, ihren Vizepräsidenten unter ihren Mitgliedern und den Sekretär.

- b) gewährleistet die vertragsgemässe Geschäftsleitung;
- c) wählt die Mitglieder der Betriebsleitung;
- d) genehmigt das Budget, genehmigt die Rechnung und den der Betriebsleitung unterbreiteten Geschäftsbericht;
- e) genehmigt den von der Betriebsleitung erstellten jährlichen Arbeitsplan;
- f) plant und beschliesst die Investitionsausgaben, die damit verbundenen Nachtragskredite und ihre Deckung;
- g) beschliesst die im Budget nicht vorgesehenen Ausgaben;
- h) genehmigt die Aufteilung des Finanzergebnisses unter den Partnern gemäss dem Verteilschlüssel im Anhang;
- i) verabschiedet die Reglemente;
- j) beschliesst die Änderung der Statuten (vorbehältlich Artikel 34) und die Aufnahme neuer Partner;
- k) bezeichnet die Revisionsstelle;
- l) beschliesst die Auflösung der Revierkörperschaft.

2. Sie nimmt zudem alle Aufgaben wahr, die das Gesetz oder die Statuten keinem anderen Organ übertragen.

Beschlüsse

Artikel 10

¹ Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Partner anwesend ist.

² Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

³ Bei den Sitzungen wird Protokoll geführt.

B. Die Betriebsleitung

Zusammensetzung

Artikel 11

¹ Die Betriebsleitung setzt sich aus Minimum drei, Maximum fünf Mitgliedern zusammen. Sie wählt ihren Präsidenten und ihren Vizepräsidenten.

² Der Präsident der (Delegierten)Versammlung kann auch die Betriebsleitung präsidieren. In diesem Fall verliert er, in Abweichung von Artikel 7 Absatz 2, sein Amt als Delegierter nicht und ist an der Versammlung stimmberechtigt.

³ Der Betriebsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Betriebsleitung teil. Der Kreisforstingenieur kann mit beratender Stimme daran teilnehmen.

Einberufung und Beschlüsse

Artikel 12

¹ Die Betriebsleitung tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte der Revierkörperschaft erfordern, und zwar auf Einladung des Präsidenten der Betriebsleitung, auf Ersuchen eines seiner Mitglieder oder des Betriebslei-

ters.

² Die Sitzungen der Betriebsleitung werden vom Präsidenten der Betriebsleitung oder, falls dieser verhindert ist, vom Vizepräsidenten geleitet.

³ Bei den Sitzungen wird Protokoll geführt.

⁴ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid

Befugnisse

Artikel 13

1. Die Betriebsleitung:

- a) leitet und verwaltet die Revierkörperschaft. In diesem Rahmen kann sie alle zur optimalen Umsetzung der Ziele der Revierkörperschaft notwendigen Massnahmen ergreifen;
- b) stellt das Personal an: Sekretär, Buchhalter und die Mitglieder der Equipe;
- c) vertritt die Revierkörperschaft gegenüber Dritten;
- d) beruft die Versammlung ein;
- e) bereitet die der Versammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und führt die Beschlüsse der Versammlung aus;
- f) behandelt die laufenden Geschäfte;
- g) erarbeitet und unterbreitet das Budget;
- h) formuliert die allgemeinen Ziele und die Ausarbeitung der Strukturen der Revierkörperschaft;
- i) führt die Prozesse, in denen die Revierkörperschaft als Partei auftritt;
- j) erarbeitet und genehmigt das Pflichtenheft des verantwortlichen Betriebsleiters und der Mitglieder der Equipe und wacht über seine Anwendung;
- k) erstellt das Personalreglement und legt die Besoldung des Personals fest;
- l) schliesst das Finanzergebnis des Forstbetriebs ab (Rechnungsabschluss);
- m) entscheidet über die im Budget nicht vorgesehenen Ausgaben bis zum Betrag von 10'000 Franken pro Rechnungsjahr;
- n) sorgt für die Verhütung von Unfällen und kontrolliert die Anwendung der Branchenlösung „Wald“ für die Arbeitssicherheit;
- o) erstellt den Verteilschlüssel gemäss dem Grundsatz von Artikel 17 und aktualisiert ihn wenn nötig.

2. Gewisse Verwaltungsbefugnisse können dem Betriebsleiter delegiert werden.

Vertretung

Artikel 14

Die Revierkörperschaft wird durch die Unterschrift des Präsidenten der Betriebsleitung und des Betriebsleiters verpflichtet.

C. Revisionsstelle

Artikel 15

a) Bezeichnung

¹ Die Versammlung bezeichnet die Revisionsstelle auf Antrag der Betriebsleitung.

² Die Revisionsstelle wird für die Kontrolle während 1 bis 3 Rechnungsjahren bezeichnet. Ihr Mandat endet mit der Genehmigung der letzten Jahresrechnung. Eine oder mehrere Wiederwahlen sind möglich, wobei die Dauer des Mandats einer Revisionsstelle nicht mehr als sechs aufeinander folgende Jahre betragen darf.

³ Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften bezeichnet werden.

b) Fachliche Befähigung

Die Revisionsstelle muss über besondere, vom Staatsrat festgelegte fachliche Befähigungen verfügen.

c) Unabhängigkeit

Die Revisionsstelle muss von der Betriebsleitung unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Der Staatsrat legt die weiteren für die Unabhängigkeit erforderlichen Voraussetzungen fest.

d) Rücktritt und Kündigung

¹ Tritt die Revisionsstelle zurück, so gibt sie der Betriebsleitung die Gründe dafür an und teilt dies unverzüglich den Partnern mit.

² Die Versammlung kann das Mandat der Revisionsstelle jederzeit kündigen.

e) Befugnisse

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den vom Staatsrat festgelegten Grundsätzen des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte entsprechen.

² Die Betriebsleitung übergibt der Revisionsstelle einen Geschäftsbericht und alle weiteren nötigen Unterlagen. Sie erteilt ihr alle nützlichen Auskünfte, auf Anfrage auch in schriftlicher Form. Wenn die Revisionsstelle bei der Informationsbeschaffung auf Schwierigkeiten stösst, informiert sie unverzüglich die Partner.

f) Bericht

¹ Die Revisionsstelle legt der Betriebsleitung über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht vor. Auf Anfrage der Betriebsleitung delegiert sie einen Vertreter an die für die Rechnungsgenehmigung einberufene Versammlung.

² Der Bericht enthält mindestens:

a) Angaben zur Bestätigung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle;

b) Angaben zu den Personen, die die Revision geleitet haben, und zu deren fachlichen Befähigung;

c) eine Stellungnahme zum Ergebnis der Revision;

d) eine Empfehlung, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu genehmigen oder zurückzuweisen ist. In letzterem Fall lässt die Revisionsstelle den Partnern eine Kopie des Berichts zukommen.

³ Die Betriebsleitung stellt den Revisionsbericht den Delegierten spätestens bei der Einberufung der Versammlung zu.

g) Meldepflicht

¹ Stellt die Revisionsstelle Verstösse gegen das Gesetz fest, so meldet sie dies unverzüglich der Betriebsleitung.

² Die Revisionsstelle informiert die Partner unverzüglich, wenn:

a) es schwere Verstösse gegen das Gesetz feststellt, und

b) die Betriebsleitung aufgrund der Meldung der Revisionsstelle keine angemessenen Massnahmen ergreift

³ Die Rechnung und der Geschäftsbericht werden von der Revisionsstelle geprüft, die sie mit ihrem Bericht der Versammlung unterbreitet.

D. Beschlüsse der Revierkörperschaft

Artikel 16

Die Beschlüsse der Revierkörperschaft, die von ihren Organen im Rahmen ihrer gesetzlichen oder statutarischen Befugnisse gefasst werden, sind für die Partner verbindlich.

KAPITEL III

Verteilung der Arbeiten, der Gewinne und der Verluste

Verteil- schlüssel

Artikel 17

¹ Die Finanzierung, das Finanzergebnis und die Schuldenhaftung der Partner erfolgen gemäss dem Verteilschlüssel im Anhang. Die Schuldenhaftung der Partner ist auf den Betrag der Verschuldungsgrenze gemäss Artikel 23 Absatz 2 beschränkt.

² Der Verteilschlüssel wird nach der Waldfläche gemäss Betriebsplan berechnet.

Ausgaben

Artikel 18

Die Ausgaben der Revierkörperschaft werden aufgrund des Budgets oder eines besonderen Beschlusses der Versammlung getätigt.

Laufender Unterhalt und übriger Aufwand

Artikel 19

¹ Der laufende Unterhalt und die regelmässige Waldpflege im Rahmen des genehmigten Budgets gehen zu Lasten der Revierkörperschaft. Die durch ausserordentliche Arbeiten wie Infrastrukturausbau, besondere Reinigung der Wälder usw. verursachten Kosten gehen jedoch zu Lasten des Partners, dem die Arbeiten zugute kommen. Die Betriebsleitung legt fest, welche Arbeiten ausserordentlich sind. Ausserordentliche Arbeiten werden nur nach vorheriger Absprache mit den betroffenen Partnern ausgeführt.

² Jegliche Arbeiten in den ausgeschiedenen Waldreservaten innerhalb des Perimeters der Revierkörperschaft werden von der Revierkörperschaft ausgeführt und den Waldeigentümern direkt in Rechnung gestellt.

- Fixkosten** **Artikel 20**
- ¹ Die Fixkosten, wie die Kosten der Berufs- und Weiterbildung, gehen zu Lasten der Revierkörperschaft.
- ² Die Kosten der Betriebsleitung gehen zu Lasten der Revierkörperschaft.
- ³ Die infolge eines Beschlusses der Versammlung entstandenen zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Revierkörperschaft.

- Betriebsfonds** **Artikel 21**
- Es wird ein gemeinsamer Betriebsfonds geöfnet. Er wird entsprechend den Bedürfnissen der Waldbewirtschaftung gestützt auf den im Anhang enthaltenen Verteilschlüssel und innerhalb der Grenzen des Budgets gespiesen.

- Rechnungsjahr** **Artikel 22**
- Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- Darlehen** **Artikel 23**
- ¹ Die Revierkörperschaft kann Darlehen im Rahmen des unter Absatz 2 dieses Artikels erwähnten Betrags aufnehmen.
- ² Die Verschuldungsgrenze wird festgesetzt auf:
- a) 500'000 Franken für die Investitionskredite;
 - b) 200'000 Franken für den Kontokorrentkredit.

KAPITEL IV

Bewirtschaftung der Privatwälder

- Privatwälder** **Artikel 24**
- Die Bewirtschaftung von Privatwäldern und kleiner öffentlicher Wälder durch die Revierkörperschaft wird in einer Vereinbarung geregelt.

KAPITEL V

Personal der Revierkörperschaft

- Betriebsleiter** **Artikel 25**
- ¹ Der Betriebsleiter hat über die Ausbildung als dipl. Förster HFF zu verfügen.
- ² Die Aufgaben des Betriebsleiters werden in seinem Pflichtenheft beschrieben.

- Ständige Forstequipe** **Artikel 26**
- ¹ Die Revierkörperschaft stellt eine ständige Forstequipe an (unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen Artikel 38).
- ² Der Bestand richtet sich nach wirtschaftlichen und Sicherheitskriterien (Branchenlösung).

**Gelegentliche
Waldarbeiter**

Artikel 27

¹ Die Revierkörperschaft stellt bei Bedarf vorrangig die Waldarbeiter der Partner im Stundenlohn an.

² Der Stundenansatz wird von der Betriebsleitung festgelegt.

Gehalt

Artikel 28

Das Monatsgehalt der Angestellten der Revierkörperschaft wird über den Betriebsfonds nach Artikel 21 überwiesen (unter Vorbehalt der Übergangbestimmungen Artikel 38).

Versicherung

Artikel 29

Die Arbeitsversicherungen, die das ständige und das gelegentliche Forstpersonal betreffen, werden von der Revierkörperschaft abgeschlossen und übernommen.

KAPITEL VI

Wälder, Wege, Gebäude, Forstmaterial

Wälder

Artikel 30

¹ Die Wälder werden von der Revierkörperschaft zu einem symbolischen Preis von Fr. 1.--/ha in Pacht genommen.

² Spendeaktionen sind mit Einwilligung der Betriebsleitung möglich.

Wege

Artikel 31

¹ Sämtliche Wege bleiben im Eigentum der Waldbesitzer.

² Der periodische Unterhalt der befestigten Wege geht zu Lasten der Waldbesitzer. Jeder Partner verpflichtet sich die Wege in gutem Zustand zu erhalten. Die Planung und Koordination obliegt der Revierkörperschaft.

³ Bei Maschinenwegen und Rückgassen ist die Revierkörperschaft für den Unterhalt zuständig (Planung, Koordination, Bezahlung).

**Gebäude und
Feuerstellen**

Artikel 32

¹ Die Gebäude und Feuerstellen bleiben im Eigentum der Waldbesitzer.

² Der Unterhalt der Gebäude und Feuerstellen geht zu Lasten der Waldbesitzer.

³ Bei Bedarf können Gebäude von der Revierkörperschaft gemietet oder in Pacht genommen werden.

Forstmaterial

Artikel 33

Die Revierkörperschaft ist Eigentümerin des Materials, des Werkzeugs und der Fahrzeuge, die der Forstequipe zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen sind jedoch möglich. Es wird ein Inventar erstellt, der jedes Jahr nachgeführt wird.

KAPITEL VII

Änderung der Statuten, Eintritte, Austritte, Auflösung

Änderung der Statuten

Artikel 34

¹ Die Statuten können jederzeit geändert werden. Mit einem schriftlichen Vorschlag zuhanden der Versammlung kann jeder Partner eine Änderung der Statuten beantragen.

² Die Versammlung beschliesst Statutenänderungen mit der Mehrheit der Partner und der genutzten Flächen.

³ Wesentliche Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Gemeindeversammlungen. Als wesentlich gelten Änderungen, die die in Artikel 1-5 (Name, Mitglieder, Zweck, Dauer, Sitz und Organe), Artikel 7 Absatz 1 (Stimmenverhältnis), Artikel 17 (Verteilschlüssel), Artikel 23 (Darlehen) genannten Gegenstände betreffen.

⁴ Jede Statutenänderung tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat, erst am 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.

Eintritte

Artikel 35

¹ Die Revierkörperschaft kann weitere Partner aufnehmen.

² Die Versammlung kann besondere Bedingungen für die Aufnahme festlegen.

Austritt und Ausschluss

Artikel 36

¹ Nach fünf Jahren Mitgliedschaft kann jeder Partner unter Wahrung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus der Revierkörperschaft austreten. Austritte infolge Gemeindefusionen bleiben vorbehalten.

² Die Revierkörperschaft kann einen Partner bei fortgesetzter Verletzung der Partnerschaftspflichten sowie Verstösse gegen die Interessen der Revierkörperschaft durch die Mehrheit der Partner ausschliessen.

³ Beim Verkauf der gesamten Waldfläche erlischt die Mitgliedschaft.

⁴ Der austretende oder ausgeschlossene Partner hat weder Anspruch auf die Rückerstattung der eingezahlten Beiträge noch auf einen Anteil des Vermögens der Revierkörperschaft. Gegebenenfalls muss er seine ungedeckten und nach dem Verteilschlüssel im Anhang berechneten Schulden zurückzahlen.

⁵ Die in der Waldgesetzgebung in Bezug auf die Abgrenzung der Reviere vorgesehenen Befugnisse der Kantonsbehörden bleiben vorbehalten.

Auflösung

Artikel 37

¹ Die Versammlung kann unter Vorbehalt der Genehmigung des Staatsrats jederzeit die Auflösung der Revierkörperschaft beschliessen. Dieser Beschluss muss mit der Mehrheit der Stimmen gefasst werden, welche die Mehrheit der Partner und den genutzten Grundstückflächen umfassen muss.

² Die Revierkörperschaft wird von Rechts wegen aufgelöst, wenn sie zahlungsunfähig ist oder wenn das Führungsorgan nicht mehr entsprechend den Statuten eingesetzt werden kann.

³ Die in der Waldgesetzgebung in Bezug auf die Abgrenzung der Reviere aufgeführten Befugnisse der Kantonsbehörden bleiben vorbehalten.

⁴ Die Vermögenswerte, die sich bei der Auflösung im Eigentum der Revierkörperschaft befinden, werden im Hinblick auf die Schuldentilgung veräussert. Der positive Saldo wird gemäss dem Verteilschlüssel im Anhang anteilmässig auf die Partner aufgeteilt. Jeder Partner muss die ungedeckte Schuld gemäss dem Verteilschlüssel im Anhang zurückzahlen.

KAPITEL VIII

Übergangsbestimmungen

Anstellung der Forstequipe Artikel 38

¹ Die Forstequipe der Revierkörperschaft besteht, in Abweichung von Artikel 26 Absatz 1, vorläufig aus forstlich Mitarbeitenden der Gemeinden Oberschrot, Plaffeien und Plasselb.

² Neuanstellungen werden von der Revierkörperschaft getätigt.

Austritt Artikel 39

¹ Jeder Partner kann, in Abweichung von Artikel 36 Absatz 1, drei Jahre nach der Gründung unter Wahrung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus der Revierkörperschaft austreten.

² Der austretende Partner hat in diesem Fall, in Abweichung von Artikel 36 Absatz 4, Anspruch auf die Rückerstattung eines Teils der eingezahlten Beiträge und auf einen Anteil des Vermögens der Revierkörperschaft. Die Versammlung beschliesst die Höhe der Entschädigungen.

³ Gegebenenfalls muss der austretende Partner seine ungedeckten und nach dem Verteilschlüssel im Anhang berechneten Schulden zurückzahlen.

KAPITEL IX

Schlussbestimmungen

Gesetzesbestimmungen Artikel 40

Die Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs sind ergänzend anwendbar, wenn die Statuten nichts vorsehen, und zwingend anwendbar, wenn das Gesetz dies vorsieht.

Inkrafttreten Artikel 41

¹ Diese Statuten treten auf den 1. Januar 2008 in Kraft, sobald die Gemeindeversammlungen sowie der Staatsrat Freiburg, sie genehmigt haben.

² Die Revierkörperschaft erlangt mit der Genehmigung der Statuten durch den Staatsrat Rechtspersönlichkeit.

Unterschriften der Mitglieder der Revierkörperschaft „Forstbetrieb Schwyberg“

Genehmigt von der Gemeindeversammlung von Oberschrot, am

Gemeindeammann: Sekretärin:

Genehmigt von der Gemeindeversammlung von Plaffeien, am

Gemeindeammann: Sekretär:

Genehmigt von der Gemeindeversammlung von Plasselb, am

Gemeindeammann: Sekretär:

Die Gründungsversammlung fand am statt.

Diese Statuten wurden mit dem Beschluss Nr. vom des Staatsrates des Kantons Freiburg bewilligt.